

# Die Finanzpolizei und ihre Befugnisse

## Die erweiterten Befugnisse auf einen Blick

Seit April 2011 gibt es die Finanzpolizei, sie ist die Nachfolgerin der „KIAB“. Mit dem neuen Namen wurden auch die Befugnisse erweitert.

## Aufgaben

Die Tätigkeit der Finanzpolizei umfasst im Wesentlichen Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten in den Bereichen der Abgabenerhebung, Arbeitsmarktrecht, Gewerbeordnung, der Verhinderung von Sozialbetrug und auch die Einhaltung des Glücksspielgesetzes.

## Befugnisse

Die Finanzpolizei hat folgende Befugnisse: **Betretungsrecht, kein Durchsuchungsrecht**

Betretung von Betriebsstätten, betrieblich genutzten Räumen und Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer im Betrieb

### ACHTUNG!!

kein Betretungsrecht der Wohnräume und Unterkünfte

## Auskunftsrecht

Befragung der sich im Betrieb aufhaltenden Personen, diese haben eine Auskunftspflicht  
Einsichtnahme in die zu führenden Bücher und Aufzeichnungen (auch EDV)

## Identitätsfeststellung

Identitätsfeststellung anwesender Mitarbeiter (Ausweis sollte immer bei der Hand sein)

## Anhalterecht

KFZ dürfen angehalten und die mitgeführten Güter überprüft werden

## Festnahmerecht

Festnahmerecht und Beschlagnahmerecht bei Gefahr im Verzug

## Was ist bei einer Kontrolle durch die Finanzpolizei zu beachten?

Die Finanzpolizei kommt unangekündigt, auch außerhalb der Amtszeiten. Die Mitarbeiter der Finanzpolizei müssen sich mittels Ihres Dienstausweises ausweisen, ein gesonderter Prüfungsauftrag ist nicht erforderlich. Weiters muss die Finanzpolizei, die Betroffenen über die verfahrensrechtliche Möglichkeiten und die Rechtsfolgen belehren.

Bei Beanstandungen, sollte auf die Aufnahme einer Niederschrift bestanden werden. Eine Kopie dieser Niederschrift sollte beim Unternehmer verbleiben.

## Strafen und Beitragszuschläge

Etwaige Strafen und Beitragszuschläge sind abhängig von den unterschiedlichen Gesetzen

### Bundesabgabenordnung (BAO):

Zwangsstrafen: bis zu EUR 5.000,00

Ordnungsstrafen: bis zu EUR 7.000,00

### Glücksspielgesetz (GSpG):

bis zu EUR 22.000,00 usw.

## Rechtsschutz

Strafen nach BAO: Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat (UVS)

Strafen nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG): Beschwerde an den unabhängigen Finanzsenat (UFS)

Strafen nach dem GSpG: Beschwerde an den UVS